

BGE 19 I 770

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_770

FR: ATF 19 I 770

IT: DTF 19 I 770

Volltext

124. Urteil vom 29. Dezember 1893 in Sachen Masse Schelling gegen Schelling. A. Mit Urteil vom 30. November 1893 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: 1. Sei die erste Rechtsfrage verneinend entschieden. 2. Es habe die Appellantin den Beweis durch Urkunden, Zeugen, Ergänzungs- und eventuell Schiedshandgelübde dafür zu leisten, daß die von ihr im Konkurse des Ernst Schelling in Kreuzlingen vindizierten Objekte mit den in Ziffer 3 und 4 und litt. H des Überlassungsvertrages vom 3. März 1891 als Eigentum vorbehaltenen Gegenstände identisch seien, und sei der Appellantin der Gegenbeweis durch dieselben Beweismittel geöffnet. 3. Sei die Frist zur Anmeldung der Zeugen beim erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten auf zehn Tage von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an festgesetzt. B. Gegen dieses Urteil ergriff Dr. Hug, Advokat in Kreuzlingen, Namens der Konkursmasse E. Schelling, die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es solle der Eigentumsvorbehalt der Appellantin Wittve Schelling in Kreuzlingen gemäß Vertrag vom 3. März 1891 verworfen und die betreffenden Gegenstände als Masegut erklärt werden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Klägerin, Wittve Katharina Schelling, hat in ihrer Klage gegen die Konkursmasse E. Schelling folgende Rechtsfragen aufgestellt: a. Ist das von der Klägerin beanspruchte Pfandrecht an einem Pfandbriefe per 10,000 Fr. auf J. U. Pfändler in Degersheim lautend, rechtlich begründet? b. Ist die von der Klägerin im Konkurse des Ernst Schelling in Kreuzlingen geltend gemachte Eigentumsansprüche auf die vorhandene Fassung nebst Holzvorrat und das vorhandene landwirtschaftliche Inventar inklusive Viehhabe gemäß litt. H und Ziffer 3 und 4 des Überlassungsvertrages datiert den 3. März 1891, rechtlich begründet? Das erste, auf ein Pfandrecht abzielende Begehren wurde vom Obergerichte abgewiesen und ein Rekurs gegen diesen Teil des Urteils liegt nicht vor. Mit Bezug auf den zweiten Teil, worin eine Eigentumsansprüche erhoben wird, hat das Obergericht kein Haupturteil erlassen, sondern dahin erkannt, es habe die Klägerin den Beweis dafür zu leisten, daß die von ihr vindizierten Objekte mit den in Ziffer 3 und 4 und litt. H des Überlassungsvertrages vom 3. März 1891 als Eigentum vorbehaltenen Gegenständen identisch seien. 2. Da nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Berufung an's Bundesgericht nur gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile zulässig ist, so kann auf die vorliegende, lediglich gegen ein Beweisurteil gerichtete Weiterziehung nicht eingetreten werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.